



Merkblatt Festsetzung

Durch die „Festsetzung“ einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) werden Aussteller/Anbieter zwar zur Durchführung (von Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten) verpflichtet, dafür aber von folgenden **Marktprivilegien** freigestellt:

<u>Befreiung insbesondere von</u>	<u>Rechtsgrundlagen/Erläuterungen/Ausnahmen</u>
▶ Gewerbeanzeige	Titel II GewO
▶ Reisegewerbekarte	Titel III GewO; Ausnahme: Volksfeste (§ 60b GewO) und unterhaltende Tätigkeiten auf Spezial-/Jahrmärkten
▶ Ladenschlusszeiten	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten
▶ Jugendarbeitsschutz	§ 16 Abs. 2 Nrn. 2 u. 6, § 17 Abs. 2 Nrn. 4 u. 8, § 18 Abs. 2 JArbSchG

Es entfallen somit nicht nur die Gebühren für die Erteilung der ggf. erforderlichen obigen Einzelgenehmigungen, sondern - da gleichzeitig die ggf. gemäß § 14 Abs. 1 Bst. c des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage notwendige **Ausnahmegenehmigung** erteilt wird - auch die hierfür zu zahlende Gebühr (von bis zu 250 €).

Die **Regelgebühren** für die Festsetzung fallen mithin relativ gering aus (in Klammern Kostentarif-Nr. gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung):

Sockelbetrag für jeden Markt 146,00 €

zuzüglich - je nach Art des Marktes - mindestens (je nach Zeitaufwand):

▶ Volksfest (40.1.23.1):	bis 15 Beschicker 34,00 € (85,00 €*) ab 16 Beschickern 68,00 € (107,00 €*)
▶ Messe, Ausstellung (40.1.24.1):	bis 15 Beschicker 34,00 € (85,00 €*) 16 - 30 Beschicker 68,00 € (107,00 €*) ab 31 Beschickern 102,00 € (131,00 €*)
▶ Spezialmarkt, Jahrmarkt (40.1.24.7):	bis 15 Beschicker 34,00 € (85,00 €*) 16 - 30 Beschicker 68,00 € (107,00 €*) ab 31 Beschickern 102,00 € (131,00 €*)

(*Die höhere Gebühr wird erhoben, wenn eine Zuverlässigkeitsprüfung durch die Behörde vorzunehmen ist.)

Bitte nicht vergessen: Andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Baurecht, Brandschutz, Gesundheitszeugnis, Sondernutzungsrecht, Umweltschutz) **werden von der Festsetzung nicht berührt und sind zu beachten.**